



Gemeinde Adnet

Adnet 18, 5421 Adnet

10.09.2020

Telefon 06245/84041

Fax 06245/84041-33

www.adnet.at

Geschätzte Bevölkerung von Adnet!

Verschmutzte Straßen und Wege

Ver mehrt sind jüngst zahlreiche Beschwerden von Anrainern, Landwirten und des Tourismusverbandes bei der Gemeinde eingelangt, welche die Verschmutzung öffentlicher Straßen und Wege betreffen. Besonders häufig handelt es sich dabei um die Verunreinigung durch Haus- und Nutztiere (Hundekot, „Pferdeäpfel“ etc.).

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 92 der Straßenverkehrsordnung die Verpflichtung besteht, jede Verunreinigung von Straßen zu unterlassen.

§ 92 (3) StVO: „Personen, die diesen Vorschriften zuwiderhandeln, können, abgesehen von den Straffolgen, zur Entfernung, Reinigung oder zur Kostentragung für die Entfernung oder Reinigung verhalten werden.“

Ebenso sind die zivilrechtlichen Folgen bei einem Unfall vom Verursacher zu tragen, das heißt der „Verschmutzer“ haftet für die Schäden. Hierbei wird auf die besondere Gefährdung für Radfahrer und das Ärgernis für Fußgeher und Wanderer hingewiesen.

An dieser Stelle möchte sich die Gemeinde aber auch bei den sehr vielen ausgezeichnet und wirklich bemühten Tierhaltern für ihren Einsatz um eine intakte Umwelt und ein freundliches Miteinander ganz aufrichtig bedanken!

Information für Stellungspflichtige

Der ursprüngliche Termin für die Untersuchung bei der Stellungskommission in Kärnten musste coronabedingt verschoben werden. Die Stellungspflichtigen der Gemeinde Adnet werden über die Möglichkeit der gemeinsamen Fahrt nach Klagenfurt zum neuen Termin zeitgerecht verständigt.

Altentag und Gemeindewandertag abgesagt

Aufgrund der COVID-Situation können der für Sonntag, 20. September 2020 geplante Altentag und der für Montag, 26. Oktober 2020 (Nationalfeiertag) geplante Gemeindewandertag heuer leider nicht stattfinden. Wir hoffen auf eine baldige Verbesserung der Lage und freuen uns auf zahlreiche Teilnehmer im kommenden Jahr.

Ehejubilare der Pfarre Adnet

Die Pfarre Adnet ersucht alle Ehepaare, die heuer ihren 25., 40., 50., 60., 65. oder den 70. Hochzeitstag begehen, sich **ab sofort** für die Jubilarfeier der Pfarre Adnet am **11. Oktober 2020** anzumelden.

Anmeldungen im Pfarrbüro bei Christa Widl, Telefon 06245/83275 oder per E-Mail unter pfarre.adnet@pfarre.kirchen.net

Gemeinsam gegen Dämmerungseinbrüche

Die Polizei rät:

- Schließen Sie Fenster und versperren Sie Terrassen- und Balkontüren – auch wenn Sie nur kurz weggehen.
 - Licht belebt! Verwenden Sie Zeitschaltuhren für Ihre Innen- und Außenbeleuchtung.
 - Durch eine gute Nachbarschaft und gegenseitige Hilfe können Einbrüche verhindert werden.
 - Halten Sie Augen und Ohren für sich und Ihre Nachbarn offen. Melden Sie Verdächtigtes!
-

Überragendes Strauchwerk auf öffentlichen Straßen

Sicherheit im Straßenverkehr ist nicht nur eine Verantwortung der Verkehrsteilnehmer und der Behörden, sondern vor allem auch der Liegenschaftseigentümer. Regelmäßig müssen daher Sträucher und Äste, die auf Gemeindestraßen, Gehsteige sowie Geh- und Radwege ragen, entfernt werden.

Bitte beachten: Bei Sträuchern, die bereits im trockenen Zustand geringfügig auf die Fahrbahn ragen, ist zu erwarten, dass diese bei Regen noch weiter in die Straße oder auf Gehwege hängen und eine größere Behinderung für den Verkehr darstellen werden. Insbesondere stellen überragende Sträucher eine Gefahr für Schüler auf dem Schulweg sowie für Radfahrer und Fußgänger dar, da diese auf die Fahrbahn treten bzw. fahren müssen, um auszuweichen. Zur Vermeidung von Unfällen wird daher ersucht, überragendes Strauchwerk bis auf die Grundgrenze zurückzuschneiden.

Gemäß § 91 der Straßenverkehrsordnung sind die Eigentümer, deren Liegenschaft an die Straße angrenzt, verpflichtet, Bäume, Sträucher und Hecken so zurückzuschneiden, dass sie die freie Sicht auf Straßenverkehrszeichen, Wegweiser, Straßenbezeichnungstafeln etc. nicht beeinträchtigen. Die Verkehrszeichen müssen aus einer Entfernung von mindestens 20 bis 30 Meter zu sehen sein.

Die Hecken entlang von Gehsteigen müssen bis zum Gartenzaun bzw. zur hausseitigen Gehsteigbegrenzung zurückgeschnitten werden, die Durchgangshöhe beträgt mindestens 2,5 Meter. Über der Fahrbahn muss eine freie Durchfahrtshöhe von mindestens 4,5 Meter gegeben sein. Eine Nichtbeachtung dieser Maßnahmen gilt als Verwaltungsübertretung und ist damit strafbar. Sollte durch nicht sichtbare Verkehrszeichen ein Unfall verursacht oder zumindest mitverursacht werden, ist der Liegenschaftseigentümer auch zivilrechtlich haftbar.

Die Grundeigentümer werden gebeten, die überragenden Sträucher und Äste unbedingt zu entfernen. **Danke für Ihr Verständnis.**